



HINWEISE FÜR SICHERE ANWENDUNG¹

1. IDENTIFIKATION DES PRODUKTS UND DER GESELLSCHAFT

Produktbezeichnung:	BASALTWOLLE		
Vorausgesetzte Anwendung:	Landwirtschaftliches Substrat		
Hersteller:	Division Isover, Saint-Gobain Construction Products CZ a.s.		
	Smrčková 2485/4, 108 00 Praha 8 - Libeň	Tel.: +420 220 406 506	
		Fax: +420 220 406 509	
		Email: info@isover.cz	
Nottelefonnummer:	+420 224 919 293		

2. IDENTIFIKATION DER RISIKEN

Bedeutendste Risiken	:	mit diesem Produkt sind keine Risiken verbunden
Spezifische Risiken	:	entfällt

3. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ÜBER DAS PRODUKT

Chemischer Stoff	C.A.S. Nummer ⁽²⁾	Konzentration/ Umfang (%)	Klassifikation und Kennzeichnung (Verordnung (CE) Nr. 1272/2008)	Klassifikation und Kennzeichnung (Europäische Richtlinie 67/548/EEC) ⁽⁴⁾
Steinwolle	01-21194723 13-44-XXXX	über 95 %	Nicht klassifiziert ⁽³⁾	Nicht klassifiziert
Bindemittel		bis 5%	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert

- (1) : Kunstglas- (Silikat-) Faser mit zufälliger Orientierung und einem Gehalt alkalischer Metalloxiden und Oxiden alkalischer Erde (Na₂O+K₂O+CaO+MgO+BaO) über 18 Gew.% und eine der Bedingungen der Note Q erfüllend.
- (2) : C.A.S. : Chemical Abstract Service (chemischer Dienstleistung).
- (3) : Nicht klassifiziert H351 "Kann vermutlich Krebs erzeugen". Steinfasern sind nicht als karzinogen nach Note Q der Richtlinie 97/69/EEC und Verordnung Nr. 1272/2008 (Seite 335 JOCE L353, Dezember 31, 2008) klassifiziert.
- (4) : Wenn die Stoffe gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 in der Zeit deren Inkrafttreten bis zum 1. Dezember 2010 klassifiziert sind, kann diese Verordnung im Sicherheitsdatenblatt zusammen mit der Klassifizierung nach Richtlinie 67/548/EEC hinzugefügt werden. Vom 1. Dezember 2010 bis zum 1. Juni 2015 wird in den Sicherheitsdatenblättern die Klassifizierung nach Richtlinie 67/548/EEC und Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 (Artikel 57 Verordnung (CE) 1272/2008, Amtsblatt L353, S. 27) aufgeführt.

Mögliche Verkleidungsmaterialien: Aluminium oder Vliesstoff (kaschiert)

1 Die Europäische Verordnung (ER) über Chemikalien Nr. 1907/2006 (REACH), gültig ab 1. Juni 2007 verlangt ein Sicherheitsdatenblatt nur für gefährliche Stoffe und Mischungen/Mittel. Produkte aus Basaltwolle (Platten oder Rollen) sind Artikel im Rahmen der Verordnung REACH und deshalb wird ein Sicherheitsdatenblatt rechtlich nicht gefordert. Saint-Gobain Construction Products CZ a.s. entschied sich dennoch seinen Kunden die erforderlichen Informationen für sicheren Umgang und Anwendung der Basaltwolle in diesen Hinweisen für die sichere Anwendung zu übergeben.

4. ERSTE HILFE

Informationen nach verschiedenen Gefährdungen:

- **Inhalation** : Den kontaminierten Raum verlassen. Den Hals ausspülen und frische Luft einatmen.
- **Bei Hautkontakt** : Bei Reizung die verschmutzte Kleidung entfernen und die Haut leicht mit kaltem Wasser und Seife waschen.
- **Bei Augenkontakt** : Mindestens 15 Minuten mit einer großen Wassermenge spülen.
- **Bei Verschlucken** : Bei zufälligem Verschlucken viel Wasser trinken.

Falls irgendeine unerwünschte Reaktion andauert, ärztliche Hilfe aufsuchen.

5. BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

Geeignetes Löschmittel

Die Produkte stellen keine Brandgefahr im Betrieb dar, dennoch können einige Verpackungsmaterialien oder Verkleidungen brennbar sein.
Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum, Kohlendioxid (CO₂) und trockenes Pulver.
Für den Schutz der Atemwege kann bei einem großen Brand in schlecht gelüfteten Räumen oder Räumen mit Verpackungsmaterial ein Atemgerät gefordert werden.
Verbrennungsprodukte des Produkts und der Verpackung - Kohlendioxid und Kohlenmonoxid und einige Spurenelemente wie Ammoniak, Stickstoffoxid und flüchtige organische Stoffe.

6. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Maßnahmen für den Personenschutz : bei hoher Staubkonzentration die gleichen persönlichen Schutzmittel benutzen wie in Paragraf 8 aufgeführt.

Umweltschutz : entfällt

Reinigungsmethoden : Staubsauger benutzen oder vor dem Abbürsten mit Wasser abspülen.

7. HANDHABUNG und LAGERUNG

Handhabung

- **Technische Maßnahmen** : keine besonderen Maßnahmen. Falls elektrische Einrichtungen benutzt werden, müssen sie mit wirksamer Luftabsaugung ausgestattet werden.
- **Vorbeugende Maßnahmen** : Ausreichende Lüftung am Arbeitsplatz sicherstellen - siehe Paragraf 8.
- **Hinweise für sichere Handhabung** : Vermeiden Sie unnötige Handhabung mit nicht verpackten Produkten – siehe Paragraf 8.

Lagerung

- **Technische Maßnahmen** : Keine konkrete Maßnahmen, die Produkte sollten auf Paletten nach Anweisungen (Lagerordnung) und Blatt der Beurteilung der spezifischen Risiken gelagert werde.
- **Geeignete Lagerbedingungen** : Die Lagerbedingungen sind im technischen Produktblatt aufgeführt.
- **Nicht kompatible Materialien** : keine
- **Verpackungsmaterial** : in Polyethylenfolie oder in Stretchfolie verpackt auf Holzpalette geliefert.

8. KONTROLLE DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZMITTEL

Wert des Expositionslimits : Keiner auf europäischem Niveau.
Tschechische Republik - Limit: 4 mg/m³ für Gesamtstaub. 1 Faser/ml

Kontrolle der Exposition: Keine spezifischen Anforderungen.

Individueller Schutz

- Schutz der Atemwege : Bei Arbeit in ungelüftetem Raum oder Tätigkeit, bei denen Staub entstehen kann, eine Einweg-Atmenschutzmaske tragen. Es wird ein Typ nach EN 149 FFP1 empfohlen.
- Handschutz : Handschuhe, damit Juckreiz verhindert wird nach EN 388.
- Augenschutz : Bei der Arbeit Schutzbrille tragen. Es wird Augenschutz nach EN 166 empfohlen.
- Schutz der Haut : Haut bedecken.
- Hygienische Maßnahmen : Vor dem Waschen mit kaltem Wasser abspülen.

Die folgenden Sätze und Piktogramme befinden sich auf der Verpackung.

„Die mechanische Wirkung der Fasern kann bei Hautkontakt vorübergehenden Juckreiz verursachen“



**Die Arbeitsräume
möglichst lüften.**



**Der Abfall muss gemäß
örtlicher Vorschriften
entsorgt werden**



**Die Haut bedecken.
Bei Arbeit in ungelüftetem
Raum Einweg- Atmenschutzmaske tragen.**



**Zur Reinigung der Räume
Vakuumgeräte benutzen.**



Schutzbrille benutzen.



**Vor dem Waschen
mit kaltem Wasser abspülen.**

9. PHYSIKALISCHE und CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand	:	fest
Form	:	Platten oder Matten aus Fasermaterialien
Farbe	:	gelbgrau
Geruch	:	geruchslos
pH	:	nicht festgelegt
Siedepunkt	:	nicht bestimmt
Flammpunkt	:	nicht bestimmt
Brennbarkeit	:	entfällt (feuerbeständiges Material)
Explosive Eigenschaften	:	entfällt
Dichte	:	do 250 kg/m ³ Bis 250
Löslichkeit in Wasser	:	allgemein chemisch inert und in Wasser nicht löslich.
Löslichkeit in Fetten	:	unlöslich

Weitere Angaben

Annähernde mittlerer geometrischer Faserdurchmesser: 3 und 5 µm

Mittlerer geometrischer Faserdurchmesser kleiner als 2 Standardfehler*: < 6 µm

Faserorientierung : zufällig

*: Verordnung (EC) 1272/2008

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität	:	Unter normalen Benutzungsbedingungen stabil.
Gefährliche Reaktionen	:	Keine unter normalen Benutzungsbedingungen.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	:	Keine unter normalen Benutzungsbedingungen.

11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Akute Wirkung	:	Die mechanische Wirkung der Fasern im Kontakt mit der Haut kein vorübergehenden Juckreiz verursachen.
Karzinogene Wirkungen	:	Die Klassifizierung bezieht sich nicht auf Produkte aus Basaltwolle, gemäß Richtlinie 97/69/EC und europäischer Verordnung 1272/2008, Note Q. (siehe Paragraf 15)

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Bei diesem Produkt wird nicht erwartet, dass es unter normalen Bedingungen die Umwelt (Tiere, Pflanzen) gefährdet.

13. ENTSORGUNG

Abfall mit Resten	:	Gemäß Vorschriften und gültigen Methoden im Land der Anwendung oder Entsorgung liquidieren.
Verschmutztes Verpackungsmaterial	:	Gemäß örtlicher Vorschriften entsorgen.
Kode des Europäischen Abfallkatalogs	:	17 06 04

14. INFORMATIONEN ZUM TRANSPORT

Internationale Vorschriften	:	keine besonderen Vorschriften
------------------------------------	---	-------------------------------

15. INFORMATIONEN ÜBER DIE VORSCHRIFTEN

Die Europäische Richtlinie 97/69/EC ersetzt durch Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 über die Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen klassifiziert Steinwollesfasern nicht als gefährlich, wenn sie im Einklang mit der Bemerkung Q dieser Verordnung sind.

Die Bemerkung Q bestimmt, dass die Klassifikation nicht gilt, wenn:

- die kurzfristige Prüfung der Biopersistenz beim Einatmen nachwies, dass eine Faser länger als 20µm eine mittlere Halbwertszeit kürzer als 10 Tage hat, oder
- der kurzfristige Test intra-trachealer Installation nachwies, dass eine Faser länger als 20µm eine mittlere Halbwertszeit kürzer als 40 Tage hat, oder
- eine geeignete intra-peritoneale Prüfung nicht nachwies, dass ein Beweis über erhöhte Karzinogenität existiert, oder
- sich bei geeigneter langfristiger Inhalationsprüfung zeigte, dass es zu keiner relevanten pathogenen oder neoplastischen Änderung kam.

16. WEITERE INFORMATIONEN

Die Steinwollefasern dieses Produkts sind von der Klassifizierung der Karzinogenität nach europäischer Richtlinie 97/69/CE und der Verordnung (EC) 1272/2008 befreit, wenn sie die Kriterien der Bemerkungen Q in diesem Text erfüllen.

Alle, von der Firma Saint-Gobain Construction Products CZ a.s. hergestellten Produkte sind aus nicht klassifizierten Fasern produziert und haben das Zertifikat EUCEB.

EUCEB (European Certification Board of Mineral Wool Products), europäischer Zertifizierungsrat für Produkte aus Mineralwolle - www.euceb.org, ist eine freiwillige Initiative in der Mineralwollenbranche. Es ist eine unabhängige Zertifizierungsautorität, die garantiert, dass die Produkte aus Fasern sind, die den Kriterien für die Nichtanerkennung der Karzinogenität (siehe Bemerkung Q) der Richtlinie 97/69/EC und der Verordnung (EC) 1272/2008 entsprechen.

Um sicherzustellen, dass die Fasern den Kriterien für die Befreiung entsprechen, werden alle Prüfungen und Kontrollen von unabhängigen und qualifizierten Institutionen durchgeführt. EUCEB garantiert, dass die Steinwollehersteller Kontrollmessungen einführen.

Die Steinwollehersteller verpflichteten sich EUCEB:

- zum Ermöglichen von Musterabnahmen durch, von der Organisation EUCEB anerkannten Labors, die nachweisen, dass die Fasern von der Klassifizierung der Karzinogenität auf Grundlage eines der vier in der Bemerkung Q der Richtlinie 97/99/EC beschriebenen Kriterien, befreit sind,
- zweimal jährlich zur Kontrolle jeder Produktionseinheit durch eine von der Organisation EUCEB anerkannten unabhängigen dritten Person (Musterabnahme und Übereinstimmung mit der chemischen Zusammensetzung zu Beginn),
- zur Einführung von Methoden einer internen Kontrolle für jede Produktionseinheit.

Produkte, die der Zertifizierung EUCEB entsprechen haben auf dem Verpackungsmaterial das Logo EUCEB.



EUCEB ist eine ISO 9001:2000 zertifizierte Gesellschaft.

Außerdem wurde von der Internationalen Agentur für Krebsforschung im Jahre 2001 Mineralwolle (Dämmstoffe aus Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle) aus der Gruppe 2B (wahrscheinlich karzinogen) in die Gruppe 3 « agent, die nicht eingeordnet werden kann, soweit es sich um Karzinogenität für den Menschen handelt ». (siehe Monografie Vol 81, <http://monographs.iarc.fr/>) umbewertet und umklassifiziert.

Eine Person, die mehr informiert werden möchte, wende sich bitte an den Hersteller (die Adresse ist auf der ersten Seite dieses Blatts).

*Die Informationen in diesem Dokument entsprechen den Kenntnissen über das Material zum 1. 4. 2023
Die Informationen sind in gutem Willen aufgeführt.*

Wir weisen die Anwender auf mögliches Entstehen von Risiken hin, wenn das Produkt für andere Applikationen benutzt wird, als es entworfen wurde.